

Ordnung für das Grundpraktikum für den Studiengang WI, PO 2020

§ 1 Ziele und Inhalte des Grundpraktikums

(1) Das Grundpraktikum ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen an einer Fachhochschule. Die Praktikantin oder der Praktikant gewinnt darüber hinaus eine Vorstellung von den sozialen Problemen unserer modernen Industriegesellschaft. Das Grundpraktikum soll der Praktikantin oder dem Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über die für einen Betrieb typischen technischen Aufgaben vermitteln und sie oder ihn mit fachtypischen Arbeitsvorgängen vertraut machen.

(2) Inhalte des Grundpraktikums sind:

1. Werkstoffbearbeitung

(Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden, Schleifen, Trennen, Richten Drehen, Fräsen)

3 Wochen

2. Verbindungstechnik

(Schweißen, Löten, Kleben)

2 Wochen

3. Montage und Fertigung

(Montage von mechanischen oder elektrischen / elektronischen Bauteilen zu kompletten Geräten)

2 Wochen

4. Qualitätskontrolle

(Messen elektrischer und mechanischer Größen, Fertigungskontrolle, Inbetriebnahme, Fehlersuche)

3 Wochen

(3) Das Grundpraktikum ist durch Berichte und Zeugnisse nachzuweisen, die über Dauer und Inhalt der Tätigkeiten Auskunft geben.

§ 2 Dauer und zeitlicher Ablauf des Grundpraktikums

(1) Für das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs 14 der Technischen Hochschule Mittelhessen ist ein Grundpraktikum von insgesamt 10 Wochen in Vollzeit nachzuweisen. Fehlzeiten (z. B. Krankheit und Urlaub) werden nicht angerechnet und sind nachzuholen.

(2) Die ersten 5 Wochen des Grundpraktikums sind Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfungen aus dem 2. Semester und müssen vor Anmeldung zu den Prüfungen bei der oder dem Praktikumsbeauftragten nachgewiesen werden.

(3) Das gesamte Grundpraktikum über 10 Wochen muss bis zum Ende der Klausuranmeldefrist des 3. Studiensemesters vollständig abgeschlossen und nachgewiesen sein. Das Erbringen von und die Anmeldung zu Modulleistungen sind ab dem 3. Semester nur möglich, wenn der Abschluss des Grundpraktikums in vollem Umfang nachgewiesen und anerkannt ist.

§ 3 Ausbildungsbetriebe

Das Grundpraktikum soll in größeren Industrie- bzw. Handwerksbetrieben mit möglichst mehr als 20 Beschäftigten, insbesondere des Maschinenbaus, der Feinwerktechnik, der Energie- und Wärmetechnik oder der Elektroindustrie abgeleistet werden. Es kommen solche Betriebe in Frage, bei denen Einsicht geboten wird in

- moderne Fertigungs- oder Reparaturverfahren

- wirtschaftliche Arbeitsweisen
- die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse.

Eine Tätigkeit in Klein- und Handwerksbetrieben oder im Bereich handwerksmäßiger Reparatur (z.B. von Kraftfahrzeugen) kann in der Regel nur in Teilbereichen anerkannt werden.

Die Wahl des Betriebes ist der Praktikantin oder dem Praktikanten überlassen. Sie oder er hat selbst Sorge dafür zu tragen, dass die Ausbildung dieser Ordnung entspricht. Es wird empfohlen, für die Praktikantenausbildung geeignete Betriebe bei der zuständigen Industrie- und Handwerkskammer bzw. bei der Agentur für Arbeit zu erfragen. Praktikumsangebote oder Adressen der Unternehmen, die Praktika anbieten, werden von der Fachhochschule nicht vermittelt.

§ 4 Berichte und Zeugnisse

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant muss einen Bericht über ihre oder seine praktische Tätigkeit verfassen. Sie oder er muss ein Werksarbeitsbuch führen. In diesem Buch werden neben einem kurzen Abriss der geleisteten Arbeit in Form von Wochenberichten einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge und knapp gefasste Berichte eingetragen. Für jede Woche soll mindestens eine Seite Bericht angefertigt werden. Das Werksarbeitsbuch ist der im Betrieb verantwortlichen Person spätestens beim Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(2) Am Ende des Ausbildungsabschnittes wird der Praktikantin oder dem Praktikanten ein detailliertes Zeugnis ausgestellt, aus dem die Beschäftigungsdauer sowie die in den einzelnen Abteilungen verbrachte Zeit zu ersehen ist.

§ 5 Anerkennung

(1) Die Berichte und Zeugnisse sind der oder dem Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs spätestens zu Beginn des 3. Studiensemesters als Nachweis zur Anerkennung vorzulegen. Das Erbringen von und die Anmeldung zu Modulleistungen sind ab dem 3. Semester nur möglich, wenn der Abschluss des Grundpraktikums in vollem Umfang nachgewiesen und anerkannt ist.

(2) Eine für den Studiengang einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder -tätigkeit in einem anerkannten technischen Ausbildungsberuf wird auf das Grundpraktikum teilweise oder vollständig angerechnet, soweit die ausgeübten Tätigkeiten den Lerninhalten des Grundpraktikums nach § 1 Abs. 2 entsprechen. Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, in wieweit eine praktische Tätigkeit auf die vorgeschriebene Praxis angerechnet werden kann.

(3) Nachgewiesene gleichwertige Praktikumszeiten und -lerninhalte an einer Fachoberschule mit Schwerpunkt Maschinenbau (Metall) oder einem beruflichen Gymnasium mit Schwerpunkt Technik können auf das Grundpraktikum in einem Umfang von maximal 5 Wochen angerechnet werden. Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, in wieweit eine praktische Tätigkeit auf die vorgeschriebene Praxis angerechnet werden kann.

(4) Als Nachweis zur Anerkennung abgeleiteter Praktika werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Abgabe eines Ausbildungszeugnisses auf offiziellem Firmenpapier mit folgendem Inhalt:

- Name, Vorname, Geburtsdatum der Praktikantin oder des Praktikanten
- Bescheinigung über die in den verschiedenen Bereichen entsprechend der Praktikumsordnung abgeleiteten Praktikumswochen

- *autorisierte Unterschrift (z. B. Personalabteilung oder Ausbildungsleitung)*

2. Abgabe der Berichtshefte mit insgesamt 10 Wochenberichten

Jeder Wochenbericht soll:

- *den Namen der Praktikantin oder des Praktikanten, Firmennamen, Abteilung und das Datum aufweisen*
- *mindestens eine DIN A4-Seite umfassen*
- *mit autorisierter Unterschrift der Praktikumsstelle versehen sein.*

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft.